

**Satzung
für das Zentrum für Lehrerbildung und
Bildungsforschung (ZeLB)
an der Universität Potsdam**

Vom 16. Juli 2014

**i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung
der Satzung für das Zentrum für Lehr-
erbildung und Bildungsforschung
(ZeLB)
an der Universität Potsdam**

- Lesefassung -

Vom 18. November 2015¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 2 sowie 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) und des § 8 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl.II/14, Nr. 86) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Mai 2014 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 448), folgende Satzung erlassen:²

Inhalt

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 2 Leistungs- und Zielvereinbarung

II. Abschnitt: Mitglieder und Organe

§ 3 Mitglieder

§ 4 Organe und Gremien

§ 5 Direktorin oder Direktor

§ 6 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

§ 7 Geschäftsführung

§ 8 Versammlung – Zuständigkeit und Wahl

§ 9 Studienkommissionen

§ 10 Kooperationsrat

III. Abschnitt: Zusammenarbeit mit den Fakultäten

§ 11 Mitwirkung beim Ordnungserlass

§ 12 Mitwirkung im Berufungsverfahren

§ 13 Forschungskoordination und -förderung

§ 14 Sonstige Ressourcensteuerung

§ 15 Qualitätsentwicklung

§ 16 Berichtspflichten

§ 17 Kooperationen

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) der Universität Potsdam ist andere zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 1 S. 3 BbgHG. Es ist eine gemeinsame dezentrale Organisationseinheit der lehrerbildenden Fakultäten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz und trägt mit den lehrerbildenden Fakultäten die Gesamtverantwortung für die Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Universität Potsdam.

(2) Die einzelnen Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung. Durch die Grundordnung und andere Satzungen können dem ZeLB im Rahmen des brandenburgischen Hochschul- und Lehrerbildungsrechts (BbgHG, BbgLeBiG sowie die dazu jeweils erlassenen Rechtsverordnungen) weitere Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse für die Lehrerbildung und Bildungsforschung übertragen werden. Zu den Aufgaben des ZeLB gehören insbesondere

- die fakultätsübergreifende Struktur- und Entwicklungsplanung der lehramtsbezogenen Lehre und Forschung sowie des lehramtsbezogenen Studiums einschließlich der schulpraktischen Studien,
- Regelung der Organisation und Durchführung des lehramtsbezogenen Studiums einschließlich der schulpraktischen Studien durch den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Satzung,
- Forschungskoordination und -förderung,
- Weiterbildung,
- Mitwirkung in Berufungsverfahren,
- Mitwirkung an der Evaluation von Lehre und Forschung und am Akkreditierungsverfahren,
- Kooperation mit Schulen und außerschulischen bzw. außeruniversitären Einrichtungen der Lehrerbildung,
- Unterstützung der Kooperation mit der Fachhochschule Potsdam im Bereich der frühkindlichen Bildung.

§ 2 Leistungs- und Zielvereinbarung

Das ZeLB schließt mit dem Präsidium nach Stellungnahme der Versammlung eine Zielvereinbarung über die universitätsweite Entwicklung von lehramtsbezogener Lehre, Studium und Forschung, die vom Präsidium mit denen der Fakultäten inhaltlich verknüpft werden.

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 26. Januar 2016.

² Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 24. November 2014.

II. Abschnitt: Mitglieder und Organe

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des ZeLB sind
- das hauptberuflich an ihm tätige akademische Personal,
 - das hauptberuflich an ihm tätige weitere Personal,
 - die Inhaber lehramtsrelevanter Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe einer vom Senat zu beschließenden Anlage zum Struktur- und Entwicklungsplan der Universität,
 - die den c) zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - sonstige lehramtsrelevante akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Maßgabe einer vom Senat zu beschließenden Anlage zum Struktur- und Entwicklungsplan der Universität,
 - die Studierenden, die in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sind (ausgenommen Neben- und Gasthörer),
 - die Studierenden, die in einem Zertifikatsstudium nach der Befähigungserververordnung (BEV) immatrikuliert sind (ausgenommen Neben- und Gasthörer),
 - die Direktorin oder der Direktor.

Die Mitglieder können auf schriftlichen Antrag ihre Mitgliedschaft ruhen lassen.

(2) Durch Beschluss der Versammlung kann das ZeLB darüber hinaus weitere Mitglieder der Universität Potsdam auf Antrag als Mitglied des ZeLB aufnehmen.

(3) Die sich aus einer Fakultätsmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten bleiben durch die Mitgliedschaft im ZeLB unberührt.

§ 4 Organe und Gremien

Organe des ZeLB sind

- die Direktorin oder der Direktor (§ 5),
- die Versammlung (§ 8),
- der Kooperationsrat (§ 10).

§ 5 Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das ZeLB und vertritt es innerhalb der Universität Potsdam. Sie oder er hat innerhalb der Universität Potsdam die Teilnahme- und Mitwirkungsrechte der oder des Beauftragten für Lehrerbildung nach der GrundO. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Versammlung bestellt eine stellvertre-

tende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor.

(2) Die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Versammlung gewählt. Unbeschadet des Absatzes 3 sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählbar, die Mitglied des ZeLB sind (§ 3). Für die Wahl und die Abwahl gelten die Regelung des § 73 Abs. 1 und 2 BbgHG sowie der Grundordnung zur Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend. Das Amt der Direktorin oder des Direktors und des stellvertretenden Direktors oder der stellvertretenden Direktorin ist nicht vereinbar mit dem Amt einer Dekanin, eines Dekans sowie der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Universität Potsdam. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Das Amt der Direktorin oder des Direktors kann auch hauptberuflich durch hochschulexterne Personen wahrgenommen werden, sofern die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen und die Mittel im Haushalt der Universität zur Verfügung stehen. Bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen, verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Amtszeit einer hauptberuflichen Direktorin oder eines hauptberuflichen Direktors beträgt sechs Jahre.

§ 6 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist für alle Aufgaben des ZeLB zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie oder er gibt strategische Impulse für die Lehrerausbildung, die Bildungsforschung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung, die Lehrerfort- und -weiterbildung sowie für die institutionelle Weiterentwicklung an der Universität Potsdam. Sie oder er stellt Konzepte für die Entwicklung des ZeLB auf.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig für die fakultätsübergreifende Koordinierung und Konzipierung der Weiterentwicklung der Lehrerbildung. Gemeinsam mit den Dekaninnen und Dekanen der lehrerbildenden Fakultäten ist sie oder er im Rahmen der Aufgaben des ZeLB und nach Maßgabe des III. Abschnitts dieser Satzung insbesondere für die Studien- und Prüfungsorganisation und die Koordinierung von Forschung und Lehre verantwortlich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist gleichzeitig die oder der Beauftragte der Universität Potsdam für die Lehrerbildung und Mitglied der zentralen Kommission für Studium und Lehre (LSK). Sie oder er berät die Universität in allen die Lehrerbildung betreffenden Angelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Lehrerbildung betroffen sind, ist die Direktorin oder der Direktor rechtzeitig zu informieren, einzuladen und anzuhören. Sie oder er hat insoweit in allen Gremien das Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZeLB und ist deren unmittelbarer Vorgesetzter. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Inhaber der vom ZeLB bewirtschafteten Stellen ihre Aufgaben erfüllen können.

(5) Die Direktorin oder der Direktor ist in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten zur umfassenden Information, Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

(6) Für die Ermäßigung des Lehrdeputats der Direktorin oder des Direktors gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung und ähnliche Ausgleichsmaßnahmen gelten die Bestimmungen für Dekaninnen und Dekane entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt. Sie oder er untersteht den Weisungen der Direktorin oder des Direktors und ist ihr oder ihm gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für

- die organisatorische und administrative Führung des ZeLB,
- die Koordinierung der Geschäftsabläufe und der dem ZeLB zugeordneten (Drittmittel-) Projekte und Antragstellungen,
- die Verwaltung der dem ZeLB zugewiesenen Mittel und Stellen,
- die Ausübung der Personalverantwortung über das dem ZeLB zugeordnete Personal (inkl. Personalauswahl, Personaleinsatz und Personalbeurteilung) soweit Zuwendungsbedingungen eines Drittmittelgebers nicht entgegenstehen,
- die Wahrnehmung repräsentativer Verpflichtungen in Vertretung der Direktorin oder des Direktors, und Aufsicht über die Kommunikation und Außendarstellung des ZeLB insbesondere im Sinne einer zielgerichteten PR- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Geschäftsführung ist gegenüber den dem ZeLB dauerhaft oder über die Laufzeit von Projekten

zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.

(2) Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist nicht an die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors gebunden.

§ 8 Versammlung – Zuständigkeit und Wahl

(1) Die Versammlung berät die Direktorin oder den Direktor sowie die Geschäftsführung in allen Fragen der Lehrerbildung und Bildungsforschung. Zudem ist sie zuständig für:

- a) die Entscheidung über die fakultätsübergreifende Struktur- und Entwicklungsplanung der lehramtsbezogenen Lehre und Forschung sowie des lehramtsbezogenen Studiums,
- b) die Mitwirkung gemäß § 11 bei der Entwicklung und dem Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium, einschließlich der fächer- oder studienbereichsübergreifenden Ordnungen zur Regelung der schulpraktischen Studien (Bachelor und Master),
- c) den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen für das Zertifikatsstudium im Sinne der BEV und sonstiger Ordnungen der lehramtsbezogenen Weiterbildung nach Maßgabe von § 11,
- d) die Mitwirkung gemäß § 9 bei der Einrichtung der Studienkommissionen für das Studium nach b) und c),
- e) die Mitwirkung an Berufungsverfahren für lehramtsrelevante Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe von § 12,
- f) die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung,
- g) die Aufsicht über die Direktorin oder den Direktor,
- h) die Wahl und Abwahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Vertretung,
- i) den Erlass von sonstigen zur Erfüllung der Aufgaben des ZeLB erforderlichen Ordnungen,
- j) die Stellungnahmen zur Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soweit das ZeLB an dem Berufungsverfahren mitgewirkt hat (§ 12),
- k) die Stellungnahme zu den Leistungs- und Zielvereinbarungen mit dem Präsidium (§ 2).

Die Direktorin oder der Direktor soll an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen. Er oder sie sowie die Geschäftsführung haben in der Versammlung Rede- und Antragsrecht.

(2) Mitglieder der Versammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Verhältnis von 7:1:4:1. Wählbar sind nur Mitglieder des ZeLB (§ 3, passives Wahlrecht).

(3) Die Humanwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bilden jeweils einen Wahlkreis zur Wahl von jeweils zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bildet einen Wahlkreis zur Wahl eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eines Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus bilden diese vier Fakultäten gemeinsam mit der Zentralebene und dem ZeLB einen Wahlkreis zur Ermittlung des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.

(4) Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestimmt ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät, das mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teilnimmt.

(5) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bis zu seiner bzw. ihrer Wahl führt den Vorsitz das lebensälteste Mitglied.

§ 9 Studienkommissionen

(1) Zur Vorbereitung neuer Studienprogramme, zur Überarbeitung und zur Weiterentwicklung vorhandener Studienprogramme im Sinne von § 8 Abs. 1 Buchst. b) und c) richtet die Versammlung Studienkommissionen ein. Diese treten im Hinblick auf die Studienprogramme nach § 8 Abs. 1 Buchst. b) und c) an die Stelle der Studienkommissionen der Fächer und Fakultäten. Für die Besetzung der jeweiligen Kommission liegt das Vorschlagsrecht bei den betroffenen Fakultätsräten. Die Benennung der studentischen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen und -vertreter in den vorschlagenden Fakultätsräten. Aus sachlichen Gründen kann von dem Fakultätsvorschlag abgewichen, insbesondere die Kommission erweitert werden. Zur Erfüllung der Aufgaben der Studienkommissionen werden Ergebnisse aus Evaluationen von Studium und Lehre berücksichtigt. Der Studienkommission sollen insgesamt mindestens 6 Mit-

glieder angehören, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Hälfte aus der Gruppe der Studierenden. Die Studienkommission hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbenennung ist möglich.

(2) Der Versammlung stellt bei der Besetzung der Studienkommissionen sicher, dass in der Gruppe der Studierenden überwiegend Lehramtsstudierende vertreten sind. In den Studienkommissionen sind Vertreter oder Vertreterinnen aller an dem jeweiligen Studienprogramm beteiligten Fakultäten als Mitglieder vertreten.

§ 10 Kooperationsrat

(1) Der Kooperationsrat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Universität Potsdam und den im Land Brandenburg für die Lehrerbildung zuständigen Behörden durch eine regelmäßige Abstimmung.

(2) Die Mitglieder des Kooperationsrats sind:

- a) die oder der für Lehre und Studium zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Potsdam,
- b) die Direktorin oder der Direktor des ZeLB,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZeLB,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Schulen zuständigen obersten Landesbehörde,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Lehrerbildung zuständigen Schulbehörde.

(3) Soweit die Mitgliedschaft im Kooperationsrat nicht kraft Amtes besteht, werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die jeweiligen Behörden für einen von dieser bestimmten Zeitraum gegenüber dem ZeLB benannt.

(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Kooperationsrat tagt mindestens einmal jährlich. Er ist zudem auf Verlangen der Direktorin oder des Direktors des ZeLB oder der jeweiligen Vertreterin oder des jeweiligen Vertreters der für Schulen oder Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde einzuberufen.

III. Abschnitt: Zusammenarbeit mit den Fakultäten

§ 11 Mitwirkung beim Ordnungserlass

(1) Die Versammlung erlässt die fächer- oder studienbereichsübergreifenden Ordnungen für schulpraktische Studien (Bachelor und Master) gemäß der Lehramtsstudienverordnung. Sie erlässt an Stelle der Fakultäten die Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen weiterbildenden Studiengänge im Sinne des § 25 Abs. 2 BbgHG und trifft die weiteren Regelungen für die Weiterbildung im Bereich der Lehrerbildung (insbes. Studien- und Prüfungsordnungen für das Zertifikatsstudium nach der BEV).

(2) Die Versammlung wirkt an der Entwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium mit. Insbesondere werden die Ordnungen durch die Studienkommissionen des ZeLB nach § 9 erarbeitet.

(3) Die Versammlung beschließt verbindliche Richtlinien zur Umsetzung der Rahmenordnung/BAMALA-O, der landesrechtlichen Vorgaben sowie der KMK-Standards für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium. Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements wacht die Versammlung beim Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen durch die Fakultäten über die Einhaltung der Richtlinien.

§ 12 Mitwirkung im Berufungsverfahren

Das ZeLB wirkt bei der Besetzung lehramtsrelevanter Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. c) mit. Die Direktorin oder der Direktor nimmt am Strategiegelgespräch zur Besetzung der Stelle teil. Die Versammlung wählt zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in die Berufungskommission der Fakultät. Ein Mitglied soll der Fakultät angehören, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, das andere Mitglied soll das von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG bestimmte Mitglied sein. Die Wahl darf erst erfolgen, nachdem die Präsidentin oder der Präsident das stimmberechtigte Mitglied gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG bestimmt hat. Vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit der oder dem Neuberufenen ist der Direktorin oder dem Direktor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Forschungscoordination und -förderung

Das ZeLB koordiniert und fördert Schwerpunktforschung im Bereich der Bildungsforschung sowie

der Schul- und Unterrichtsforschung und verwaltet dafür Drittmittel und sonstige Forschungsgelder in eigener Verantwortung. Das ZeLB kann hierzu Zielvereinbarungen, insbesondere im Sinne von § 2 schließen. Die Versammlung kann Richtlinien über die Verwendung und Vergabe von Fördermitteln erlassen.

§ 14 Sonstige Ressourcensteuerung

(1) Sondermittel: Die konzeptionelle Planung für den Einsatz von Sondermitteln für die Lehrerbildung/Bildungsforschung sowie deren Vergabe und Bewirtschaftung erfolgt durch das ZeLB.

(2) Funktionsstellen: Die in der Anlage zum Struktur- und Entwicklungsplan der Universität entsprechend ausgewiesenen lehramtsbezogenen Funktionsstellen werden von den Fakultäten im Einvernehmen mit dem ZeLB bewirtschaftet. Dies betrifft insbesondere deren Tätigkeitbeschreibung, Umwidmungen und Besetzung.

§ 15 Qualitätsentwicklung

(1) Das ZeLB beteiligt sich wissenschaftlich an der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Lehrerbildung und kann zu diesem Zweck über die ihm hierfür zugewiesenen Mittel verfügen. Die regelmäßige Evaluation der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge sowie des Zertifikatsstudiums nach der BEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie sonstige Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung erfolgen auf der Grundlage der Evaluationssatzung der Universität Potsdam.

(2) Im ZeLB wird eine ständige Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung Lehrerbildung eingerichtet. Ihre Aufgaben sind die Initiierung sowie die Koordinierung der Entwicklung und Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur kontinuierlichen und umfassenden Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung an der Universität Potsdam sowie der Dokumentation der Ergebnisse ihrer Anwendung.

(3) Auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen kann das ZeLB einzelne Aufgaben des Zentrums für Qualitätsentwicklung der Universität Potsdam bei der Qualitätsentwicklung von Studienprogrammen nach § 8 Abs. 1 Buchst. b) und c) übernehmen oder mit diesem entsprechend zusammenwirken.

§ 16 Berichtspflichten

(1) Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem Senat und dem Präsidium jährlich über das abgelaufene Studienjahr (Winter- und Sommersemester).

(2) Das ZeLB legt der Präsidentin oder dem Präsidenten alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 17 Kooperationen

Das ZeLB kooperiert zur Erfüllung seiner Aufgaben auf geeignete Weise mit inner- und außeruniversitären Institutionen. Bei einer Kooperation mit außeruniversitären Institutionen werden die wesentlichen Inhalte der Kooperation durch schriftlichen Vertrag geregelt. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Potsdam.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Potsdam vom 17. November 2010 (AmBek. UP Nr. 27/2010 S. 854) außer Kraft.

(2) Bis zur ersten Wahl einer Direktorin oder eines Direktors nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung werden deren bzw. dessen Aufgaben durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studium der Universität Potsdam wahrgenommen.

(3) Bis zum Ende des auf das In-Kraft-Treten dieser Satzung folgenden Semesters ist eine Versammlung zu wählen. Bis zum Zusammentritt einer nach § 8 gewählten Versammlung tritt an deren Stelle eine provisorische Versammlung. Die provisorische Versammlung wird nach § 8 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe gebildet, dass an die Stelle der Wahl die Bestimmung durch die jeweiligen Fakultätsräte tritt.

(4) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die Geschäftsführung des bisherigen Zentrums für Lehrerbildung zur Geschäftsführung des ZeLB. Die dem bisherigen Zentrum für Lehrerbildung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dem ZeLB zugeordnet.

(5) Das „Praktikumsbüro-Bachelorstudium“ und das „Praktikumsbüro-Masterstudium“ des bisherigen Zentrums für Lehrerbildung (§ 3 Abs. 2 der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Potsdam vom 17. November 2010) werden durch das ZeLB weitergeführt.

(6) Die in den Fakultäten vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gebildeten Studienkommissionen bleiben für die Wahrnehmung der in dieser Satzung

geregelt Aufgaben zuständig solange die Versammlung für das Fach bzw. den Studienbereich keine Studienkommission gemäß § 9 einsetzt.

(7) Die für den Kooperationsrat des bisherigen Zentrums für Lehrerbildung benannten Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden und der für Lehrerbildung zuständigen Schulbehörde gelten bis zur Ernennung neuer Vertreterinnen oder Vertreter als für den Kooperationsrat des ZeLB benannt.

(8) § 12 ist nur auf Berufungsverfahren anzuwenden, bei denen zum In-Kraft-Treten der Satzung noch kein Strategiegeläch stattgefunden hat.

(9) Verweise in anderen Ordnungen der Universität Potsdam auf das bisherige Zentrum für Lehrerbildung gelten als Verweis auf das ZeLB bzw. dessen Organe.